



Sportausschuss Geschäftsreglement

Version 3.0

Genehmigt durch den Zentralvorstand am **3. August 2016**

1. Einleitung

Das vorliegende Reglement regelt die Organisation, die Arbeitsweise und die Zusammenarbeit des Sportausschusses (SPA) von Swiss Unihockey.

2. Einordnung und Aufgaben

Der Sportausschuss (SPA) ist ein Organ von Swiss Unihockey und ist in den Statuten verankert.

Der Sportausschuss fällt die sportlichen Entscheide, trägt die Verantwortung über die Sport-Reglemente und steuert die sportliche Entwicklung von Swiss Unihockey. Dies beinhaltet das Bearbeiten von Sach- und Fachthemen sowie strategischen Massnahmen.

Der Sportausschuss orientiert sich an den strategischen Zielen und der Massnahmenplanung von Swiss Unihockey.

3. Zusammensetzung, Vertretung und Stimmen

Der Leiter Sportausschuss ist Mitglied des Zentralvorstandes und übernimmt in dieser Funktion die Leitung des Sportausschusses. Die Vertreter der Nationalliga und der Regionalliga werden durch Beschluss des jeweiligen Gremiums (NLK, RLPK) in den Sportausschuss delegiert.

Bei der TK, SK und ANK nimmt jeweils der Leiter der Kommission Einsitz in den Sportausschuss. Stellvertretungen bei einzelnen Sitzungen sind möglich und liegen in der Kompetenz des Gremiums/der Kommission.

Der Sportausschuss (SPA) besteht aus:

- | | |
|--------------------------------|-----------|
| - Leiter SPA | 1 Stimme |
| - Vertretung Nationalliga | 2 Stimmen |
| - Vertretung Regionalliga | 2 Stimmen |
| - Vertretung TK | 1 Stimme |
| - Vertretung SK | 1 Stimme |
| - Vertretung ANK | 1 Stimme |
| - Leiter Sport Swiss Unihockey | beratend |

Es steht den Abteilungen frei, ob sie zum Wahrnehmen ihrer Stimmrechte eine oder zwei Personen delegieren.

Bei Abstimmungen gilt das Einfache Mehr. Bei Stimmgleichheit hat der Leiter SPA den Stichentscheid.

Die Vertreter sind angehalten die laufenden SPA-Geschäfte und die anstehenden Entscheide mit ihrem Gremium vorzubereiten und eine Weisung für das Abstimmungsverhalten abzuholen. Stimmenthaltungen erfolgen nur in Ausnahmefällen. Die SPA-Mitglieder vertreten im Sportausschuss die Meinung ihres Gremiums. Ist an einer Sitzung kein Vertreter anwesend, verfallen bei Abstimmungen die entsprechenden Stimmen (schriftliche Abstimmung nicht möglich).

Der Leiter Sport (Mitarbeiter GS) nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil. Er ist für die administrative Vor- und Nachbereitung der Sitzung zuständig, führt das Protokoll sowie die Pendenzenliste und veranlasst die operative Umsetzung der Beschlüsse.

Der Sportausschuss kann für einzelne Geschäfte Experten an seine Sitzungen einladen, welche beratend wirken dürfen, nicht aber über ein Stimmrecht verfügen. Auf Voranmeldung können auch Gäste aus dem Umfeld von Swiss Unihockey den SPA-Sitzungen beiwohnen.

4. Arbeitsform des Sportausschusses (SPA)

Sitzungen

Der SPA trifft sich in regelmässigen Abständen mindestens viermal jährlich zu gemeinsamen Sitzungen. Die Sitzungsdaten werden jeweils im Voraus für mindestens ein halbes Jahr bestimmt.

Um den in der Kompetenz-Matrix verankerten Terminen gerecht zu werden, muss jährlich sowohl in der zweiten November-Hälfte (Liga-Strukturen, etc.) als auch in der zweiten Februar-Hälfte (Reglemente, Weisungen, etc.) eine SPA-Sitzung durchgeführt werden.

Workshops

Der SPA kann Workshops durchführen, um grössere Geschäfte zu bearbeiten oder strategische Arbeiten durchzuführen.

Zirkularbeschluss

In Ausnahmefällen kann der SPA einen Beschluss auf dem Zirkularweg fällen. Es gelten dabei die gleichen Stimmenverhältnisse wie bei den Sitzungen. Zirkularbeschlüsse werden durch die Leiter SPA durchgeführt und ausgewertet. Über den Zirkularbeschluss wird ein Kurz-Protokoll geführt, welches an der darauffolgenden SPA-Sitzung abgenommen wird.

5. Kompetenzen

Die Zuständigkeiten und die Kompetenzen des Sportausschusses (SPA) sind in der Kompetenzmatrix geregelt. Weiter kann der Sportausschuss:

- Arbeitsgruppen einsetzen (es ist zwingend ein schriftlicher Projekt-Auftrag zu verfassen)
- Informations- und Feedbackveranstaltungen durchführen
- Stellungnahmen verfassen
- Vernehmlassungen verfassen
- Umfragen durchführen
- Anträge an den Zentralvorstand und weitere Gremien sowie Kommissionen stellen

6. Sitzungs-Inhalte

Die Sitzungen des SPA beinhalten folgende Teilbereiche:

- Beschlussfassung über Anträge
- Diskussionsgeschäfte / Konsultative Geschäfte
- Bearbeiten von Projekten
- Informationen der Mitglieder

7. Anträge und Bearbeitungswege

Der Sportausschuss (SPA) bearbeitet Anträge, welche in seinen Aufgaben- und Kompetenzbereich gehören. Pro Geschäftsfall muss ein separater Antrag gestellt werden. Anderslautende Anträge sind nicht zulässig.

Anträge müssen einen Zusammenhang mit bestehenden Aufgaben gemäss Statuten und Kompetenzmatrix oder einen Bezug zur Strategie von Swiss Unihockey haben. Der Vertreter des antragstellenden Gremiums klärt Zuständigkeit, Fristen und Auswirkungen vorgängig ab und weist im Antrag darauf hin.

Antragsberechtigt im SPA sind:

- Zentralvorstand
- Leiter Sportausschuss
- Leiter Sport (Mitarbeiter GS)
- Sportliche Fachkommissionen (TK, SK, ANK)
- Abteilungen (NL, RL), jeweils über ihren SPA-Vertreter
- Arbeitsgruppen, welche ein offizielles Mandat von Swiss Unihockey haben

Form der Anträge:

- Schriftlich mittels Antragsformular
- Müssen spätestens fünf Arbeits-Tage vor der SPA-Sitzung vollständig vorliegen
- Anträge sind zu dokumentieren
- Der Bezug zur Strategie oder zu den Massnahmen muss aufgezeigt werden

Bearbeitung von Anträgen:

- Ein Antrag kann direkt in die Vernehmlassung gegeben werden oder zuhanden einer SPA-Sitzung traktandiert werden.
- An der SPA-Sitzung wird der Antrag vorgestellt und begründet
- Das Gremium entscheidet, ob der Antrag in die Vernehmlassung geht oder direkt abgestimmt werden kann. Eine Vernehmlassung erfolgt, falls mindestens drei Stimmen dies fordern
- Anträge, welche die Vernehmlassung durchlaufen haben, werden an der darauffolgenden SPA-Sitzung automatisch traktandiert und behandelt
- Der SPA-Beschluss wird im Protokoll festgehalten. Eine allfällige Kommunikation sowie das weitere Vorgehen sind Bestandteil des Beschlusses

Diverse Bestimmungen

- Anträge können an der Sitzung vom antragsstellenden Gremium zurückgezogen werden
- Anträge können aufgrund von Formfehlern abgelehnt oder zurückgewiesen werden
- In Ausnahmefällen sind Zirkularbeschlüsse möglich. Diese Beschlüsse müssen im Protokoll der darauffolgenden Sitzung protokolliert werden

8. Vernehmlassungen

Vernehmlassungen erfolgen elektronisch. Eine Vernehmlassung dauert mindestens fünf Wochen. Vom Antragssteller soll wenn immer möglich eine längere Dauer angestrebt werden, um die Möglichkeit einer vorgelagerten Fragerunde zu ermöglichen.

Der Kreis der zur Vernehmlassung eingeladenen Personen wird pro Geschäft bestimmt. Er umfasst im Minimum alle im Sportausschuss vertretenen Abteilungen und Kommissionen sowie die in der Kompetenz-Matrix vorgesehenen Gremien und Kommissionen. Das antragstellende Gremium kann keine Vernehmlassungsantwort geben.

Die eingegangenen Vernehmlassungsantworten sind Bestandteil der Vorbereitungsunterlagen für die SPA-Sitzung, an welcher der abschliessende Beschluss gefällt wird.

9. Finanzen

Der SPA verfügt über ein Budget, welches im Rahmen des Budgetprozesses beantragt wird. Weitergehende finanzielle Mittel müssen im Rahmen der statutarischen Bestimmungen über den Zentralvorstand beantragt werden.

10. Abschliessende Bestimmungen

Die SPA-Mitglieder verhalten sich einander gegenüber loyal. Mehrheitsentscheide werden mitgetragen und in den Gremien neutral vertreten.

Informationen, Anträge und Geschäfte zuhanden des Sportausschusses respektive aus dem Sportausschuss zurück in die Gremien, laufen ausschliesslich über die SPA-Mitglieder.

Der SPA informiert transparent über die Geschäfte und Entscheide. Offizielle Statements über SPA-Geschäfte gibt nur der Leiter SPA ab.

Bisherige Versionen

0.1	Erarbeitung	20.07.2013	Sportausschuss
1.0	Inkraftsetzung	28.11.2013	Sportausschuss
2.0	Überarbeitung	26.08.2015	Sportausschuss
3.0	Überarbeitung	03.08.2016	Zentralvorstand